



Brüssel, den 21. März 2017
(OR. en)

6851/17

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0131 (COD)
2016/0132 (COD)
2016/0133 (COD)
2016/0222 (COD)
2016/0223 (COD)
2016/0224 (COD)
2016/0225 (COD)

ASILE 9
ASIM 19
CSC 55
EURODAC 7
ENFOPOL 95
RELEX 194
CODEC 298

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8715/1/16 REV 1 ASILE 11 CODEC 613
11318/1/16 REV 1 ASILE 28 CODEC 1078
11316/16 ASILE 26 CODEC 1076 + ADD 1
11317/16 ASILE 27 CODEC 1077 + ADD 1 + ADD 2
8765/1/16 REV 1 ASILE 13 EURODAC 3 ENFOPOL 132 CODEC 630
8742/16 ASILE 12 CODEC 619
11313/16 ASIM 107 RELEX 650 COMIX 534 CODEC 1073

Betr.: **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**

- **Dublin:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (erste Lesung)
- **Aufnahmebedingungen:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (erste Lesung)
- **Anerkennung:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (erste Lesung)
- **Verfahren:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (erste Lesung)
- **Eurodac:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und zu Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol um Abgleich mit Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung)
- **EASO:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (erste Lesung)
- **Neuansiedlungsrahmen:** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (erste Lesung)

= Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 4. Mai 2016 im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) drei Gesetzgebungsvorschläge, nämlich Neufassungen der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung sowie einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), verabschiedet. Des Weiteren hat sie am 13. Juli 2016 zur Fortsetzung der GEAS-Reform ein zweites Paket verabschiedet, und zwar einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens in der EU, mit der die Asylverfahrensrichtlinie ersetzt werden soll, einen Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, die an die Stelle der Anerkennungsrichtlinie treten soll, sowie eine Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen. Zudem hat sie einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union unterbreitet.

Unter maltesischem Vorsitz wurde die Prüfung der vorgenannten Vorschläge, mit der bereits unter slowakischem Vorsitz begonnen worden war, fortgesetzt. Die Ergebnisse der Beratungen lassen sich wie folgt zusammenfassen;

II. THEMATISCHES VORGEHEN

Da einige Fragen, die Gegenstand der Vorschläge für die Anerkennungsverordnung, die Asylverfahrensverordnung, die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und die Dublin-Verordnung sind, miteinander zusammenhängen, hat der Vorsitz beschlossen, thematisch vorzugehen, sodass bestimmte Artikel der vier Vorschläge gemeinsam geprüft worden sind. In dieser Weise wurde bei der Prüfung von drei spezifischen horizontalen Themen verfahren:

- Bekämpfung von Missbrauch und Sekundärmigration;
- sozioökonomische Rechte von Asylsuchenden und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde;
- Schutzmaßnahmen für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

So konnte die Gruppe "Asyl" die wichtigsten Problempunkteübergreifend regeln und auf einen endgültigen, hinreichend ausgewogenen Kompromiss hinarbeiten.

III. DUBLIN-VERORDNUNG

Wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016 verlangt, hat der maltesische Vorsitz – aufbauend auf den Bemühungen des slowakischen Vorsit­zes – die Suche nach einem Kompromiss im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung der Grundsätze der Verantwortlichkeit und der Solidarität fortgesetzt, indem er informelle Gespräche mit den Mitgliedstaaten geführt hat. Die Prüfung des Vorschlags in den Vorbereitungs­gremien des Rates wird voraussichtlich wieder aufgenommen, sobald auf politischer Ebene zusätzliche Leitlinien für das weitere Vorgehen formuliert worden sind. Mittlerweile sind einige Artikel der Dublin-Verordnung bei dem oben beschriebenen thematischen Vorgehen geprüft worden.

IV. RICHTLINIE ÜBER DIE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Der Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen ist von der Gruppe "Asyl" unter slowakischem Vorsitz einer ersten Prüfung unterzogen worden. Mehrere Artikel der Richtlinie sind bei dem oben erwähnten thematischen Vorgehen geprüft worden, und die Gruppe "Asyl" hat in ihrer Sitzung vom 16. März eine überarbeitete Fassung erörtert.

Bei den Beratungen über die Kompromissvorschläge des Vorsit­zes hat sich gezeigt, dass in vielerlei Hinsicht bereits großes Einvernehmen besteht. Allerdings sind einige wichtige Punkte noch weiter zu erörtern, insbesondere die Bestimmungen über den Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Sekundärmigration, wie etwa Zuweisung des Aufenthaltsorts, Inhaftnahme und Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen. Außerdem lassen sich bei einigen noch offenen Fragen nur dann Fortschritte erzielen, wenn auch die Verhandlungen über die anderen GEAS-Vorschläge, vor allem die Dublin-Verordnung und die Asylverfahrensverordnung, vorankommen.

V. ANERKENNUNGSVERORDNUNG

Die Gruppe "Asyl" hat sich in fünf Sitzungen erst mit dem Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung und danach mit Entwürfen von Kompromissvorschlägen befasst. Gleichzeitig wurden bestimmte Artikel ebenfalls bei dem thematischen Vorgehen erörtert.

Über einige Fragen muss noch eingehender beraten werden, und zwar über die Rolle des Vormunds angesichts ähnlicher Bestimmungen in anderen Vorschlägen des GEAS-Pakets, die Frist von drei Monaten, während der eine Person nach Entzug ihrer Flüchtlingseigenschaft/ihrer subsidiären Schutzstatus noch in dem Schutz gewährenden Mitgliedstaat bleiben darf, den bindenden Charakter der Statusüberprüfung und der Repatriierungsklausel, die Verwendung von Informationen aus anderen Mitgliedstaaten bei der Bewertung der möglichen Bedrohung, die von einem Antragsteller für die Sicherheit oder Allgemeinheit des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhält, ausgeht, sowie darüber, wie der jüngsten Rechtsprechung zu Terrorismus als Begründung für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling am besten Rechnung getragen werden kann.

Zwei weitere Fragen haben sich zudem als besonders heikel erwiesen und müssen noch eingehender erörtert werden, nämlich die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, der Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft bzw. der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, ausgestellt wird, sowie Inhalt und Definition der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe (Rechte und Leistungen, die den betreffenden Personen gewährt werden können). Da die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel und die Bestimmungen über die soziale Sicherheit aus Sicht einiger Mitgliedstaaten die Hauptursachen der Sekundärmigration und des "Asyl-Shoppings" sind, zählt ihre Harmonisierung zu den obersten Prioritäten der Kommissionsvorschläge.

Bei den Beratungen in der Gruppe und im Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) über die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel für Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus hat sich gezeigt, dass die rechtlichen Lösungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zur Zeit sehr unterschiedlich sind und daher weitere Überlegungen und Beratungen erforderlich sind, um festzustellen, wie am besten weiter verfahren werden soll.

VI. VERFAHRENSVERORDNUNG

Der Vorschlag für eine Asylverfahrensverordnung ist weiter geprüft worden, wobei Entwürfe von Kompromissvorschlägen zu den Artikeln, die bei dem thematischen Vorgehen behandelt wurden, erörtert wurden. Die Bestimmungen über Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen (unbegleitete Minderjährige und Vormundschaft, medizinische Untersuchung, Anträge unbegleiteter Minderjähriger) haben sich als besonders problematisch erwiesen, was den Inhalt, die Koordinierung und die Kohärenz mit vergleichbaren Bestimmungen in den anderen Vorschlägen des Pakets angeht. So haben die Delegationen darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen in den einzelnen Vorschlägen über die Verfahren, den Zeitplan und die Rollen und Aufgaben generell besser aufeinander abgestimmt werden müssen. Überdies haben einige Delegationen Bedenken gegen bestimmte Vorschriften, mit denen die Sekundärmigration bekämpft werden soll, geäußert, weil damit aus ihrer Sicht kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Missbrauchsbekämpfung und der Gewährung von Schutz im Bedarfsfall erreicht würde.

VII. EURODAC-VERORDNUNG

Der Rat hat im Dezember 2016 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt und wartet nun darauf, dass das Europäische Parlament seinen Standpunkt festlegt¹, damit die Verhandlungen über die Neufassung der Verordnung beginnen können. Auf Grundlage der Bewertungen, die eu-LISA zu der Frage abgibt, ob Farbkopien von Reisedokumenten in die Datenbank aufgenommen werden können und ob Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit haben sollten, anhand alphanumerischer Daten Abfragen in Eurodac vorzunehmen, werden die Vorbereitungsgremien des Rates prüfen, ob das Verhandlungsmandat auf diese beiden Punkte, die nicht Gegenstand der partiellen allgemeinen Ausrichtung waren, ausgeweitet werden kann. Des Weiteren will der Vorsitz in Kürze eine Diskussion darüber einleiten, ob Daten über neu angesiedelte Personen in die vorgeschlagene Verordnung einbezogen werden sollten.

¹ Vorläufig ist geplant, dass am 30. März 2017 im LIBE-Ausschuss über den Berichtentwurf abgestimmt wird.

VIII. EUAA-VERORDNUNG

Nachdem der Rat am 21. Dezember 2016 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt hatte, hat der Vorsitz im Januar 2017 die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen. Bislang haben zwei informelle Trilog – am 7. Februar und am 8. März – stattgefunden. Ein dritter Trilog ist für den 21. März anberaumt. Zur Vorbereitung dieser informellen Trilogie haben mehrere Fachsitzungen stattgefunden. Ratsintern hat der Vorsitz eine Reihe von Sitzungen der JI-Referenten anberaumt, um die Meinungen der Mitgliedstaaten zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments und zu den möglichen Kompromissvorschlägen einzuholen.

Während des ersten Trilogs haben der Vorsitz und der Berichterstatter des Europäischen Parlaments allgemein ihre jeweiligen Standpunkte zu den Kapiteln "Kontrolle", "Organisation der Agentur" und "Operative und technische Unterstützung" dargelegt. Die Verhandlungsführer haben zudem die Artikel 1 (*Gegenstand und Anwendungsbereich*) und 2 (*Aufgaben der Agentur*) eingehender erörtert.

Dabei hat sich gezeigt, dass das Parlament großen Wert darauf legt, dass die Agentur eine erheblich stärkere und unabhängigere Rolle erhält, wohingegen dem Rat mehr daran gelegen ist, dass die Agentur und die Mitgliedstaaten gut zusammenarbeiten und die Agentur die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus dem EU-Asylbesitzstand ergeben, unterstützt. Des Weiteren haben die Verhandlungsführer über einige Texte, die in den Fachsitzungen erstellt worden waren, eine Einigung ad referendum erzielt.

Während des zweiten Trilogs hatten die Verhandlungsführer eine eingehende Aussprache über das Kapitel "Operative und technische Unterstützung", die in Fachsitzungen fortgesetzt wurde. Sie haben zudem ihre Standpunkte zu Artikel 22 (*Unverhältnismäßiger Druck auf die Asyl- und Aufnahmesysteme*) dargelegt. Anschließend vereinbarten sie, dass dieser Artikel im Zusammenhang mit den Kontrollaufgaben der Agentur erörtert werden soll.

Der Vorsitz und das Europäische Parlament wollen demnächst mehrere Fachsitzungen abhalten, um so bis Ende Juni mit dem Dossier so weit wie möglich voranzukommen. Außerdem hat der Vorsitz mit Mitgliedstaaten eine Reihe von bilateralen Gesprächen über ihre Zusagen in Bezug auf den Asyl-Einsatzpool geführt, damit die in der partiellen allgemeinen Ausrichtung des Rates festgesetzte Zielgröße von mindestens 500 Experten erreicht wird.

IX. NEUANSIEDLUNGSVERORDNUNG

Die Gruppe "Asyl" hat die erste eingehende Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union am 17. Januar 2017 abgeschlossen. Eine zweite Überprüfung des Vorschlags, bei der auch über einige Kompromissvorschläge des Vorsitzes beraten wurde, hat am 2. März 2017 stattgefunden. Der Text soll nun nochmals überarbeitet und in der nächsten Sitzung der Gruppe "Asyl" am 4./5. April 2017 erörtert werden.

Die Delegationen haben die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung in den Beratungen zwar allgemein begrüßt, doch bestehen nach wie vor Prüfungsvorbehalte zu dem Text. Die Haupteinwände, die von den Mitgliedstaaten bislang vorgetragen wurden, betreffen die Notwendigkeit, in der Verordnung die Freiwilligkeit der Neuansiedlung klar zum Ausdruck zu bringen, die Definition des Begriffs "Neuansiedlung" und die Möglichkeit, andere Formen der Aufnahme aus humanitären Gründen einzubeziehen, die Einbeziehung von Binnenvertriebenen in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung, die Zulassungskriterien und das Verfahren für die Neuansiedlung. Mehrere Delegationen haben Bedenken gegen den Vorschlag geäußert, dass die Kommission ermächtigt werden soll, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung einiger Elemente des Neuansiedlungsverfahrens zu erlassen.

X. FAZIT

Der AStV und der Rat werden ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.
